

Zwischen

Creditreform Berlin Brandenburg Wolfram KG

Geschäftsstelle Brandenburg/Havel

Silostraße 8-10, 14770 Brandenburg an der Havel

(Creditreform)

und

(Mitglied)

wird die folgende Online-Nutzervereinbarung getroffen:

1. Leistungsbestimmung

1.1. Creditreform bietet dem Mitglied im Rahmen der bestehenden Mitgliedschaft im Verein Creditreform Brandenburg/Havel als zusätzliche Dienstleistung den Direktzugriff auf die in der Datenbank des Verbandes der Vereine Creditreform e.V. in Neuss gehaltenen Firmen-Auskunftsdatensätze aller Vereine Creditreform. In dieser Datenbank werden insbesondere Angaben gespeichert über den Namen, die Firmierung, die Anschrift, den Familienstand, die berufliche Tätigkeit und die Vermögensverhältnisse, etwaige Verbindlichkeiten sowie Hinweise zum Zahlungsverhalten.

1.2. Anlass und Zweck des Abrufverfahrens ist es, dem Mitglied den für eine zügige Kreditentscheidung notwendigen schnellstmöglichen Zugriff auf die Firmen-Auskunftsdatensätze der Vereine Creditreform zu ermöglichen.

2. Datensicherungsmaßnahmen

2.1. Creditreform vergibt auf Wunsch für jeden beim Mitglied beschäftigten Datenbanknutzer eine Datenbank-Kennung, die aus einer zwölfstelligen eindeutigen Abrechnungsnummer, einem individuellen allgemeinen Passwort und einem persönlichen Passwort besteht. Das persönliche Passwort ist vor erstmaliger Nutzung des Datenzugriffs individuell zu ändern. Bei einem automatisch erstellten persönlichen Passwort wird die Änderung durch die jeweilige Creditreform-Anwendung erzwungen.

2.2. Creditreform oder das Mitglied stellen sicher, dass das persönliche Passwort nach einer Frist von 120 Tagen verfällt. Sofern dies von Creditreform bei einigen Anwendungen nicht automatisiert überwacht wird, stellt der Datenbanknutzer dies in eigener Verantwortung sicher. 90 Tage nach der letzten Änderung des persönlichen Passwortes erhält der Datenbanknutzer eine Meldung über den Verfall des persönlichen Passwortes nach 120 Tagen, beginnend mit dem Tag der letzten Änderung des persönlichen Passwortes, mit der Aufforderung zur Änderung. Meldet sich der Datenbanknutzer 120 Tage nach dem letzten Dialog mit der Online-Datenbank nicht mit neuem persönlichen Passwort an, wird er in eine Zwangsroutine geführt. Diese zwingt ihn, sein persönliches Passwort zu ändern. Erst wenn das persönliche Passwort geändert ist, steht der Zugriff dem Datenbanknutzer wieder offen. Das persönliche Passwort muss den im Bereich „Passwort ändern“ angezeigten Kriterien entsprechen.

Eine wiederholte Verwendung des Startpasswortes ist nicht zulässig. Ebenso dürfen persönliche Passwörter, die in den letzten 3 Jahren verwendet wurden, nicht wiederholt vergeben werden.

Es können keine Abrufe mehr erfolgen, sobald das allgemeine und persönliche Passwort mehr als zweimal hintereinander unrichtig eingegeben wurden. Beim dritten fehlerhaften Einwählversuch wird die Datenbank-Kennung gesperrt und kann nur noch über den zuständigen Mitglieds-Verein Creditreform freigegeben werden. Sofern das Mitglied die Datensicherungsanforderungen selber umsetzt, hat es auch die zuvor genannten Regelungen einzuhalten. Creditreform speichert die persönlichen Passwörter, die innerhalb der zurückliegenden 3 Jahre benutzt wurden. Die Speicherung dient der Kontrolle der Ordnungsgemäßheit der Passwörter, insbesondere zur Vermeidung unzulässiger wiederholter oder mehrfacher Verwendung.

2.3. Die Identifikation des Datenbanknutzers für das Abruf- und das Abrechnungsverfahren erfolgt über die vertraulichen Datenbank-Kennungen. Creditreform haftet nicht für die missbräuchliche Nutzung der Datenbank-Kennungen durch Betriebsangehörige oder Dritte; dabei evtl. anfallende Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds. Die Datenbank-Kennungen können jederzeit geändert werden. Bei Arbeitsplatzwechsel, längerer Abwesenheit oder Ausscheiden von Datenbanknutzern sind vom Mitglied sofortige Änderungen der Passwörter vorzunehmen. Creditreform behält sich seinerseits vor, die Passwörter in regelmäßigen Abständen auszuwechseln.

2.4. Creditreform stellt sicher, dass Abrufe selbsttätig aufgezeichnet werden, wobei die bei der Durchführung der Abrufe verwendeten Daten, der Tag und die Uhrzeit der Abrufe, die Authentifikation, Datenbank-Kennungen und die abgerufenen Daten festgehalten werden und dass Abrufe bei nicht ordnungsgemäßer Aufzeichnung unterbrochen werden. Diese Aufzeichnungen werden nur zur Datenschutzkontrolle, insbesondere zur Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe, zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes zur Datenverarbeitungsanlage sowie in gerichtlichen Verfahren verwendet. Sie werden nach 3 Jahren gelöscht, es sei denn, sie werden noch bis zum Abschluss eines bereits eingeleiteten Verfahrens der Datenschutzkontrolle oder eines anhängigen gerichtlichen Verfahrens benötigt.

2.5. Das Mitglied hat sicherzustellen, dass nur jeweils der individuell berechnete Datenbanknutzer Zugriff auf die Creditreform-Datenbank nehmen kann. Sind bei dem Mitglied mehrere Datenbanknutzer vorhanden, darf das Mitglied diesen den Zugang zu der Creditreform-Datenbank nur unter Verwendung jeweils eigener Datenbank-Kennungen eröffnen.

Sind bei dem Mitglied mehrere Endgeräte vorhanden, stellt es sicher, dass für jedes Endgerät, das ein Datenbanknutzer des Mitglieds benutzt, eine eigene Datenbank-Kennung vorhanden ist. In den Fällen von Satz 2 und 3 dieses Abschnittes kann das Mitglied alternativ durch eine geeignete Software-Lösung die Identifizierung des konkreten Endnutzers und Endgerätes sicherstellen.

Bei den von den Datenbanknutzern verwendeten Endgeräten hat das Mitglied durch geeignete technische Vorkehrungen sicherzustellen, dass eine Weiterverbreitung von Passwörtern und Datenbank-Kennungen nicht möglich ist. Dies kann beispielsweise dadurch geschehen, dass durch entsprechende Software das Erscheinen des Passwortes beim Eingabevorgang auf dem Bildschirm nicht sichtbar wird. Das Mitglied hat Creditreform die Einhaltung dieser Vorschriften jederzeit auf Anforderung nachzuweisen und verpflichtet sich, seine Aufzeichnungen Creditreform zu Kontrollzwecken jederzeit zur Verfügung zu stellen.

3. Gewährleistung und Haftung

Creditreform übernimmt keine Gewährleistung für die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen und des EDV-Programmes. Eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit, insbesondere im Hinblick auf Umfang und Inhalt der Datenbank, wie auch auf den Inhalt der einzelnen Datensätze, wird ausgeschlossen. Gleiches gilt für Schäden, die bei der Aufstellung, dem Betrieb, der Wartung oder der Reparatur von Geräten, die Creditreform dem Mitglied zur Verfügung stellt, entstehen. Der Haftungsausschluss bezieht sich grundsätzlich auch auf Erfüllungsgehilfen.

4. Datenschutz

4.1. Das Mitglied hat das Recht, bei Vorliegen eines berechtigten Interesses gem. § 29 Abs. 2 BDSG an der Kenntnis bestimmter Datensätze, diese sich anzeigen zu lassen bzw. auszudrucken oder in maschinenlesbarer Form abzuspeichern. Dem Mitglied obliegt es, die Gründe für das Vorliegen eines berechtigten Interesses aufzuzeichnen. Das Mitglied darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke oder für Zwecke Dritter ist ausgeschlossen. Insbesondere ist eine Weitergabe der Daten in unveränderter oder weiterverarbeiteter Form nicht gestattet. Für Schäden aus einer abredewidrigen Weiterverarbeitung der Daten haftet allein das Mitglied.

4.2. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt das Mitglied. Creditreform prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Das Mitglied gewährleistet, dass die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten durch geeignete Stichprobenverfahren durch Creditreform festgestellt und überprüft werden kann.

4.3. Werden Creditreform Tatsachen bekannt, die erkennen lassen, dass das Mitglied die Daten nicht zu den gesetzlich zulässigen Zwecken verwendet oder in unzulässiger Weise nutzt bzw. seinen Verpflichtungen aus § 18 SchuVVO nicht nachkommt, ist Creditreform verpflichtet, das Mitglied vom Abrufverfahren auszuschließen.

4.4. Hat das Mitglied Grund zu der Annahme, dass ein unbefugter Betriebsangehöriger oder ein Dritter Zugang zu den Datenbank-Kennungen erhalten hat, ist Creditreform unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Die Datenbank-Kennungen werden in diesem Falle so lange gesperrt, bis dem Mitglied neue Datenbank-Kennungen zur Verfügung gestellt worden sind.

4.5. Das Mitglied wird hiermit davon unterrichtet, dass Teilnehmer- und Nutzungsdaten gespeichert und zu Dokumentations- und Abrechnungszwecken maschinell verarbeitet werden.

5. Auftragsdatenverarbeitung

Soweit das Mitglied seine Datenverarbeitung als Auftragsdatenverarbeitung durch ein Service-Rechenzentrum abwickelt, ist das beauftragte Unternehmen ebenfalls in das Datensicherungskonzept einzubeziehen. Das Mitglied stellt durch entsprechende Weisungen an den Auftragnehmer sicher, dass alle zuvor genannten Datensicherungsmaßnahmen, Aufzeichnungs- und Protokollierungspflichten auch von diesem eingehalten bzw. beachtet werden.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Alle Urheberrechte bleiben vorbehalten.

6.2. Bei Nichteinhaltung dieser Nutzervereinbarung ist Creditreform berechtigt, den Zugriff zur Datenbank zu sperren. Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

6.3. Im Übrigen gelten Satzung und Allgemeine Geschäftsbedingungen von Creditreform.

Brandenburg/Havel, _____

Brandenburg/Havel, _____

(Creditreform)

(Mitglied)